

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungsfurde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitsperde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenperde, sowie die für Fuhrpark und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugperde nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderperde nicht unter 1 m 57 cm groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß, als das angegebene, angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Nöthigenfalls kann unter den Reitsperden der Fuhrgruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Pengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptsehern, Kränkheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich wachsenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spastiklähmung, schodhaften Hufen (als Vell- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Stahlrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einjährige zu Wagenperden nur, wenn der Verlust des Auges von ähnerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herröhlet.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat. Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alldann ein oder der andere unvorsetzliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der insolge Landlieferung stattgefundenen zwangsmeißigen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den